# Statuten
## Clan MacLeod Gesellschaft Schweiz (CMGS)

### I. Name

1. Unter dem Namen "Clan MacLeod Gesellschaft Schweiz (CMGS)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

   Der Vereinsname in weiteren Sprachen lautet:
   Association Suisse du Clan MacLeod
   Società Svizzera del Clan MacLeod
   Societa Svizra dal Clan MacLeod
   Clan MacLeod Society of Switzerland

### II. Sitz

2. Der Sitz des Vereins ist am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

### III. Zweck

3. Der Verein bezweckt die Stärkung der freundschaftlichen Verbindung unter Mitgliedern des Clans in der Schweiz, unter Clanmitgliedern insgesamt und zwischen der CMGS und anderen Clan MacLeod Gesellschaften auf der ganzen Welt.

4. Der Zweck des Vereins soll erreicht werden, indem versucht wird:
   a) das Interesse jüngerer Clanmitglieder am Clan MacLeod zu wecken und aufrechtzuerhalten;
   b) Clanmitgliedern aus der ganzen Welt ihren Aufenthalt in der Schweiz so angenehm wie möglich zu machen;
   c) die Interessen und den Einfluß des Clan MacLeod in der ganzen Schweiz zu fördern;
   d) das Interesse von Clanmitgliedern literarisch – einschliesslich der Veröffentlichung von Literatur, insbesondere mit Bezug zu den MacLeods und deren Sippen oder Anhänger, zu erwecken;
   e) geschichtlich – einschliesslich der Rolle, die der Clan MacLeod in der Geschichte der Schweiz gespielt hat, zu informieren;
   f) Bildung – das Studium geschichtlicher und anderer Belange mit besonderem Bezug zum Clan in der Schweiz zu fördern und die Öffentlichkeit über den Clan MacLeod weltweit und insbesondere in Schottland, einschliesslich Schloß Dunvegan, Insel Skye, zu informieren;
   g) Massnahmen zu ergreifen, um die Tradition, die Interessen und kulturellen Belange des Clans zu fördern.

## IV. Mitgliedschaft

5. Voraussetzungen:
   a) Alle, die den Nachnahmen MacLeod in seinen verschiedenen Schreibweisen führen;
   b) Alle, die mit Personen verheiratet sind, die den Namen MacLeod in seinen verschiedenen Schreibweisen führen oder von diesen abstammen;
   c) Verwandte oder Anhänger des Clan MacLeod, in verschiedenster Schreibweise, einschliesslich (von Dunvegan und Harris) – Beaton, Bethune, Grimmond, Harold, MacAndie, MacCaig, MacClure, MacCrimmon, MacCuaig, MacHarold, MacRaild, MacWilliam, Norman, Williamson; und (von Lewis) – Askey, Auley, Callam, Caskie, Lewis, MacCallum, MacCaskie, MacCaskill, MacCabe, MacCauley, MacCorkill, MacCorkindale, MacCaorkle, MacCorquodale, McGillechallum, MacLewis, MacNicol, Malcolmson, Nicol, Nicolson, Norrie, Tolmie, etc.;
   d) Natürliche Personen als einfache Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten (siehe Art. 10ff.).

6. Es ist das Ziel der CMGS, seine Mitgliederstruktur so auszurichten, dass möglichst viele der unter Artikel 5a bis 5c qualifizierten Mitglieder mit Wohnsitz in der Schweiz oder dem nahen Ausland dem Verein beitreten.

7. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

8. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages.

9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere der Wechsel des Wohnortes, der Telefonnummer oder der Email-Adresse sowie andere persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Erreichen der Volljährigkeit, etc.).

   Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

10. Der Verein besteht aus:
    a) dem Chief des Clan MacLeod (siehe Art. 24)
    b) Einfachen Mitgliedern (siehe Art. 11)
    c) Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten (siehe Art. 12)

11. Einfache Mitglieder:
    Einfache Mitglieder sind Mitglieder, die ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten, dessen Höhe jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird. Sie können alle Angebote des Vereins nutzen und haben ein Stimm- und Wahlrecht.

12. Ehrenmitglieder:
    Der Chief des Clan MacLeod ist automatisch Ehrenmitglied des Vereins (siehe Art. 24).

    Der Vorstand kann diejenigen Mitglieder für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen, die sich in dessen Ermessen um den Verein oder den Clan besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden mit einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung gewählt. Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird von Ehrenmitgliedern nicht erwartet.

    Ehrenpräsidenten:
    Der Vorstand kann einen abtretenden Präsidenten zur Wahl als Ehrenpräsident vorschlagen, wenn dieser während mindestens acht Jahren den Verein geleitet hat. Ehrenpräsidenten werden mit einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung gewählt. Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird von Ehrenpräsidenten nicht erwartet. Der Ehrenpräsident wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen, hat dort aber kein Stimmrecht.

13. Erlöschen der Mitgliedschaft:
    Die Mitgliedschaft erlischt mit:
    a) dem Tod des Mitgliedes;

b) dem freiwilligen Austritt; dieser ist auf Ende des Geschäftsjahres gültig und ist dem Präsidenten bis mindestens acht Tage vor der Generalversammlung (analog zur Antragsstellung gemäss Art. 21) schriftlich mitzuteilen; für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet;
c) dem Ausschluss aus dem Verein; dieser erfolgt durch Streichung von der Mitgliederliste nach einem schwerwiegenden Verstoss gegen Vereinsinteressen oder sonstigen vereinsschädigenden Verhaltens durch eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes und ist dem auszuschliessenden Mitglied schriftlich mitzuteilen;
d) der automatischen Streichung aus dem Verein; diese tritt ein, falls der Mitgliedsbeitrag seit zwei Jahren nicht entrichtet wurde (ausgenommen der Chief und Ehrenmitglieder, von denen die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages nicht erwartet wird) und ist dem zu streichenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied erhält vor Ausschluss bzw. Streichung die Möglichkeit einer Anhörung; diese kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Gegen Ausschluss bzw. Streichung kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung oder allfälliger Anhörung beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Falle wird die Entscheidung durch eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung herbeigeführt.

## V. Organe

14. Die Organe des Vereins sind:
A. die Generalversammlung
B. der Vorstand
C. die Revisoren

A. <u>Generalversammlung</u>

15. Die ordentliche Generalversammlung als oberstes Organ des Vereins findet jährlich spätestens im zweiten Quartal statt.

16. Die ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden:
a) auf Beschluss des Vorstandes;
b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel sämtlicher Mitglieder; in einem solchen Fall muss sie spätestens acht Wochen nach der Eingabe des schriftlichen Begehrens durchgeführt werden.

17. Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktandenliste. Genauer Termin und Ort wird durch den Vorstand festgelegt.

18. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, falls mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

19. Die Aufgaben und Kompetenzen der ordentlichen Generalversammlung sind:
a) Begrüssung / Präsenzliste; Wahl der Stimmenzähler; Genehmigung oder Abänderung der Traktandenliste;
b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung sowie eventueller Protokolle der seitdem durchgeführten ausserordentlichen Generalversammlungen;
c) Bekanntgabe der Mutationen; Ausschluss von Mitgliedern;
d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung des Kassiers und des Revisorenberichtes;
e) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
f) Wahl des Vorstandes und der Revisoren; ordentliches Wahljahr ist jeweils in den geraden Jahren;
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten; Ehrungen;
h) Festlegung des Jahresprogramms;
i) Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
k) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
l) Statutenrevision;
m) Vereinsauflösung.

20. Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen bleiben die besonderen Bestimmungen über Statutenrevision und Vereinsauflösung. Geheime Abstimmung erfolgt nur, falls dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

21. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens acht Tage vor deren Abhaltung (Datum des Poststempels) dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über später eingereichte Anträge kann verhandelt, nicht aber Beschluss gefasst werden, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst.

22. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu bestätigen.

B. Vorstand

23. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
    a) Präsident
    b) Sekretär
    c) Kassier

    Der Vorstand kann mögliche Amtsnachfolger oder sonstige Mitglieder als Beisitzer ernennen.

24. Der Chief darf als Ehrenmitglied des Vereins an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, hat dort aber kein Stimmrecht.

25. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und können beliebig oft wiedergewählt werden. Der Präsident ist jeweils einzeln zu wählen.

26. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Jahr oder auch öfter, falls es die Interessen des Vereins erfordern. Zur Beschlussfähigkeit braucht es die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Der Präsident (oder sein Stellvertreter) hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch auf dem elektronischen Weg (E-Mail) gefasst werden.

27. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
    a) Vertretung des Vereins nach aussen;
    b) Aufnahme, Entlassung und Ausschluss von Mitgliedern;
    c) Überwachung und Handhabung der Statuten sowie Vollzug der gefassten Beschlüsse;
    d) Festlegung von Traktanden und Vorberatung von Anträgen an die Generalversammlung;
    e) Zweckdienliche Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Budgets;
    f) Vorbereitung des Jahresprogramms;
    g) Treffen aller im Interesse des Vereins liegenden Massnahmen, es sei denn, dass diese Massnahmen nur durch die Generalversammlung beschlossen oder ausgeführt werden dürfen;
    h) Nachbesetzung (keine offizielle Wahl) von Vorstandspositionen im laufenden Jahr.

28. Die Aufgaben des Präsidenten sind:
    a) Führung des Vereins und Aufzeigen der Vereinsrichtung;
    b) Einberufung und Vorsitz der Vorstandssitzungen und Versammlungen; Vertretung des Vereins bei Zusammenkünften der Associated Clan MacLeod Societies (ACMS) und dem "Gathering and Parliament";
    c) Wahrnehmung von Aufgaben, die ihm vom Vorstand oder der Generalversammlung übertragen werden;
    d) Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung.

29. Die Aufgaben des Sekretärs sind:
    a) Führen des Mitgliederverzeichnisses;
    b) Protokollführung an Vorstandssitzungen und Versammlungen;
    c) Einberufung und Vorsitz der Vorstandssitzungen und Versammlungen bei Abwesenheit des Präsidenten;
    d) Wahrnehmung von Aufgaben, die ihm vom Vorstand oder der Generalversammlung übertragen werden.

30. Die Aufgaben des Kassiers sind:
    a) Aufbewahrung aller Vereinsdokumente und anderem Vereinseigentum;
    b) Führen der Buchhaltung;
    c) Einziehen der Mitgliedsbeiträge;
    d) Erstellung von Jahresrechnung und Budget zuhanden der Generalversammlung.

C. Revisoren

31. Die Generalversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Revisoren und einen Suppleanten, welche keine Vorstandsmitglieder sind.

32. Die Aufgaben der Revisoren sind:
    a) Überprüfung der Kassengeschäfte auf rechnerische Richtigkeit und des daraus resultierenden Vermögensbestandes;
    b) Erstellen des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung sowie des Antrages auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand zuhanden der Generalversammlung.

## VI. Finanzen

33. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

34. Die Mittel des Vereins werden auf dem Vereinskonto aufbewahrt oder investiert, wie es die Interessen des Vereins von Fall zu Fall gebieten.

35. Der Vorstand legt fest, wessen Unterschriften für die Verwaltung, Nutzung und Einsatz des Vereinsvermögens benötigt werden.

36. Der Vorstand ist für eine korrekte Buchhaltung und einen jährlichen Finanzbericht zuständig.

## VII. Vereinsvermögen und Haftung

37. Das Vereinsvermögen setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Überschüssen der Jahresrechnung sowie allfälligen Spenden und Schenkungen zusammen.

38. Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Generalversammlung beschließt Höhe und Zahlungsmodalitäten der Pflichtbeiträge. Die Mitgliederbeiträge sind bis 30 Tage nach der Generalversammlung zu entrichten.

39. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## VIII. Statutenänderung und Auflösung

40. Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung vorgenommen werden. Änderungsanträge müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Datum der Generalversammlung eingereicht werden und müssen der Einladung dazu beigefügt werden.

41. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden.

42. Ein Auflösungsbeschluss kann nur von einer speziell für dieses Traktandum ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung gefasst werden.

43. Das Vereinsvermögen fällt dann einem gemeinnützigen Zweck zu, der von der Generalversammlung bestimmt wird. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## IX: Inkrafttreten der Statuten

44. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 06. Juni 2026 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Alle Statuten früheren Datums werden hiermit ausser Kraft gesetzt.

Birsfelden, den 06. Juni 2026

| | |
|---|---|
| Der Präsident | Der Sekretär |
| Lukas Kuratle | Marcello Foggetta |